

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2019	ausgegeben zu Saarbrücken, 22. August 2019	Nr. 58
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Anlage 2

- Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang High-Performance Sport

Vom 25. April 2019..... 602

Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang High-Performance Sport

Vom 25. April 2019..... 607

Anlage 2

- Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang High-Performance Sport

Vom 25. April 2019

Die Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 64 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), geändert durch Gesetz vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674) als Anlage 2 zur Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III - Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Masterstudiengänge vom 5. November 2015 (Dienstbl. 2016 S. 114) folgende Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang High-Performance Sport erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet werden.

§ 27 Grundsätze

(1) Die Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des Kernbereich-Master-Studiengangs High-Performance Sport den Grad des Master of Science (M. Sc.).

(2) Die Durchführung der Prüfungen des Kernbereich-Studiengangs High-Performance Sport fällt in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses „Sportwissenschaft“ der Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes.

§ 28 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Master-Studium mit dem Abschluss „M. Sc.“ High-Performance Sport setzt voraus:

1. einen Bachelor- oder äquivalenten Hochschullabschluss in Sportwissenschaft oder einem vergleichbaren Fach.
2. die besondere Eignung des Bewerbers/der Bewerberin zum Master-Studium. Diese wird nachgewiesen durch einen ersten Hochschulabschluss mit der Gesamtnote von 2,5 oder besser. Internationale Abschlüsse werden nach KMK-Richtlinien auf Äquivalenz geprüft und die Noten mit der modifizierten Bayerischen Formel umgerechnet.

(2) Der Zugang setzt weiterhin den Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache voraus. Der Nachweis der notwendigen Sprachkenntnisse für die Sprache Englisch, Kompetenzstufe B2, sind nachzuweisen durch:

- a) Nachweis der Muttersprachlichkeit
oder
- b) Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder eines anderen ersten berufsqualifizierenden Abschlusses in einem englischsprachigen Land
oder

- c) Nachweis von Englischkenntnissen auf der Kompetenzstufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens anhand eines der folgenden international anerkannten Zertifikate
- TOEFL (iBT: 72)
 - First Certificate in English (FCE)
 - IELTS (Score: 5.5)
- oder
- durch mindestens die Abiturnote „gut“ in Englisch (entsprechend mindestens 10 von 15 Punkten) in einer inländischen Hochschulzugangsberechtigung (Niveau: E-Kurs)
- oder
- gleichwertig. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss „Sportwissenschaft“ der Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes.

(3) Bei Vorliegen abweichender Modularisierungen oder Abweichungen in den Bezeichnungen der Modulelemente (Lehreinheiten) in äquivalenten Studiengängen entscheidet der Prüfungsausschuss „Sportwissenschaft“ der Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes über die Zuordnung zu den grundlegenden sportwissenschaftlichen Inhaltsbereichen.

§ 29

Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungen erfolgen studienbegleitend und zwar entweder als studienbegleitende Leistung (im Zusammenhang mit einzelnen Lehrveranstaltungen) oder als modul- bzw. schwerpunktbezogene Prüfung, (d. h. der Stoff mehrerer, zu einem Modul bzw. Schwerpunkt gehörender Lehrveranstaltungen wird in einer Prüfung zusammengefasst). Die Veranstaltungen zu den Modulen erstrecken sich dabei über ein bis zwei Semester.

(2) Voraussetzung für das Ablegen modulbezogener Prüfungen ist das Bestehen von Prüfungsvorleistungen, die den Modulen in Form von Referaten, Arbeitsaufträgen, Testaten oder projektbezogenen Seminararbeiten zugeordnet werden können. Art und Umfang der Prüfungsvorleistungen werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

§ 30

Art und Umfang von Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Portfolio, Haus-/Seminararbeiten, Projektdokumentationen, Praktikumsberichte oder Stundenprotokolle.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Seminarvorträge, Einzel- oder Gruppenprüfungen.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle festgelegt werden.

(4) Art und Umfang von Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

(5) Die Zulassung zu schriftlichen Klausuren sowie zu mündlichen Prüfungen ist abhängig von der fristgerechten Anmeldung über das Campus-Management-System. Die Anmeldeformalitäten werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

(6) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

(7) Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidatinnen/Kandidaten erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(8) Die Prüfungssprache ist in der Regel Englisch. Die Master-Arbeit kann in begründeten Fällen auf Antrag beim Prüfungsausschuss „Sportwissenschaft“ der Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes auch auf Deutsch abgefasst werden.

(9) Einmal bestandene Prüfungen können nicht zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden.

(10) Prüfungen können auch computergestützt als E-Prüfungen durchgeführt werden.

§ 31

Zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen

Das Erbringen von zusätzlichen, nicht verpflichtenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen des Master-Studiums ist möglich. Diese können allerdings nur nach Absprache mit dem/der dafür zuständigen Prüfer/in erbracht werden. Die Ergebnisse dieser zusätzlichen Leistungskontrollen werden auf Antrag des/der Kandidaten/in in das Transcript of Records eingetragen. Sie werden jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 32

Bewertung von Leistungskontrollen und Notenbildung

(1) Soweit eine Benotung vorgesehen ist, werden die einzelnen Leistungskontrollen gemäß § 16 der Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) bewertet.

(2) Für internationale Studiengänge mit Doppelabschluss gilt Absatz 1 nur für die an der Universität des Saarlandes erbrachten Prüfungsleistungen. Die an einer Partnerhochschule erbrachten Prüfungsleistungen werden auf der Grundlage des Notensystems der entsprechenden Partneruniversität bewertet. Zur Ermittlung der Gesamtnote des Doppelabschlusses werden die in den Notensystemen der beteiligten Länder vergebenen Noten entsprechend der jeweiligen Kooperationsvereinbarung umgerechnet. Die Umrechnungstabelle bzw. -formel wird in der entsprechenden Kooperationsvereinbarung veröffentlicht.

§ 33

Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Arbeit

Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt neben den in § 22 Absatz 1 der Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) genannten Regelungen durch den Nachweis über des erfolgreichen Bestehens der nachfolgend genannten Module:

- Research design and analysis
- Organisation, evaluation and quality assessment

§ 34

Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, die zeigen soll, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Problemstellung aus dem

Gebiet der Sportwissenschaft mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse schlüssig darzulegen.

(2) Der Studienaufwand der gesamten Master-Arbeit einschließlich des Master-Kolloquiums beträgt 20 CP entsprechend einer Bearbeitungszeit von 15 Wochen (600 Stunden). Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

(3) Die selbstständige Ausführung der Master-Arbeit wird in einem Kolloquium überprüft. Dieses dient der Klärung allgemeiner Fragen sowie zur Präsentation und Besprechung der Ergebnisse.

(4) Die Master-Arbeit wird grundsätzlich auf Englisch verfasst. Auf Antrag beim Prüfungsausschuss kann die Master-Arbeit auf Deutsch verfasst werden.

(5) Im Fall eines Doppelabschlusses kann die Abschlussarbeit wahlweise an der Universität des Saarlandes oder an der Partneruniversität angefertigt werden. Bezüglich der Dauer und der Wiederholbarkeit gelten die Bestimmungen der jeweils betreuenden Universität. Detaillierte Regelungen werden in der Kooperationsvereinbarung mit der entsprechenden Partneruniversität definiert.

§ 35

Bestehen und Gesamtnote der Master-Prüfung

(1) Für das Bestehen der Master-Prüfung gelten die in § 24 Absatz 1 bis 5 der Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) genannten Regelungen.

(2) Im Fall eines Doppelabschlusses errechnet sich die Gesamtnote der Master-Prüfung gemäß § 16 Absatz 8 und 9 der Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) aus den Noten der in der Studienordnung aufgeführten Prüfungen sowie aus der Note der Abschluss-Arbeit. Mindestens 50 % der Module – gerechnet in CP – sollen benotet sein. Dazu sind die in den Notensystemen der beiden beteiligten Länder vergebenen Noten entsprechend der jeweiligen Kooperationsvereinbarung wechselseitig ineinander umzurechnen. Die Umrechnungstabelle bzw. -formel wird in der entsprechenden Kooperationsvereinbarung veröffentlicht.

§ 36

Wiederholung von Prüfungen und/oder der Master-Arbeit

(1) Für das Wiederholen von Prüfungen und/oder der Master-Arbeit gelten die in § 24 Absatz 2 bis 5 der Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) genannten Regelungen.

(2) Für Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Doppelabschlusses an einer Partneruniversität erbracht werden, gelten die dortigen Wiederholungsregeln.

§ 37

Master-Grad und Master-Urkunde

(1) Über die bestandene Master-Prüfung wird ein Zeugnis in Form eines Transcript of Records ausgestellt. Die im Ausland erbrachten Leistungen werden im Zeugnis in der Originalbezeichnung aufgenommen.

(2) Mit der Master-Urkunde wird dem Kandidaten/der Kandidatin der Grad des 'Master of Science' (M. Sc.) verliehen. Mit der Master-Urkunde wird dem Absolventen/der Absolventin ein Diploma Supplement ausgehändigt. Alle Dokumente werden auf Englisch und auf Wunsch auf Deutsch ausgestellt.

(3) Im Fall eines Doppelabschlusses wird in der Urkunde darauf hingewiesen, dass der Master-Abschluss im Rahmen des integrierten internationalen Studiengangs erworben wurde.

(4) Im Fall eines Doppelabschlusses lässt das Transcript of Records erkennen, welche Leistungen an welcher der beiden Partneruniversitäten erbracht worden sind.

§ 38

Besondere Bestimmungen für internationale Studienvarianten mit Doppelabschluss


Für die internationalen Studienvarianten mit Doppelabschluss gelten die besonderen Bestimmungen der jeweiligen Kooperationsverträge zwischen der Universität des Saarlandes und der Partneruniversität. Die Kooperationsvereinbarung soll insbesondere Regelungen zum Studienverlauf, zu den an der Universität des Saarlandes und an der Partneruniversität zu belegenden Modulen und zum gemeinsamen Studienprogramm enthalten. Für den jeweiligen Studienanteil gelten die Regelungen der Studienordnung und der Prüfungsordnung der jeweiligen Universität.

§ 39

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 31. Juli 2019


Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)